

# Landratsamt Vogtlandkreis

Umweltamt



Landratsamt Vogtlandkreis, Außenstelle Stephanstr. 9, 08606 Oelsnitz

Postzustellungsurkunde

Wernesgrüner Brauerei AG  
z. Hd. d. Vorstands Herrn Dr. Schmidt  
Bergstraße 4

08237 Wernesgrün

| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen     | Hausruf | Datum      |
|--------------|--------------------|--------------------|---------|------------|
| al-fi        | 17.12.1999         | 106.11.7.27/1.1/96 | 41232   | 29.03.2000 |

## Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Betr.: Genehmigungsbedürftige Anlage Wernesgrüner Brauerei AG,

Bezug: Wesentliche Änderung des Sudhauses, Erweiterung der ZKG-/ZKL-Station und der Kälteanlage; Ihr Schreiben al-fi vom 17.12.1999

Das Landratsamt des Vogtlandkreises erläßt folgenden

### Änderungsbescheid:

- Die Nebenbestimmungen des Abschnitts C der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 106.11.7.27/1/96 vom 07.06.1996 werden wie folgt geändert:
  - In Nebenbestimmung Nr. 2.7 wird Satz 1 neu gefaßt: *GW gebildet*  
Der bei den Brauprozessen nach dem Verfahren der dynamischen Niederdruckwürzekochung anfallende Brügendampf ist über einen Pfannendunstkondensator zu kondensieren.
  - In Nebenbestimmung 2.10 wird in Satz 1, im 2. Halbsatz die „und Nr. 2.7“ gestrichen.
  - In Nebenbestimmung Nr. 2.10.1 wird „Gesamt- C und“ gestrichen.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

| Landratsamt Vogtlandkreis              | Vorw.:   | Tel.: | Fax:         | Öffnungszeiten                             | Bankverbindung     |
|--|----------|-------|--------------|--|--------------------|
| 08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96  | (03741)  | 392-0 | 31242/392239 | Montag: 9.00-12.00 Uhr                     | Sparkasse Plauen   |
| <b>Außenstellen:</b>                   |          |       |              | Dienstag: 9.00-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr   | BLZ: 870 580 00    |
| 08209 Auerbach, Bahnhofstraße 12       | (03744)  | 254-0 | 254221       | Mittwoch: geschlossen                      | Kto: 3 150 100 380 |
| 08248 Klingenthal, Dürrenbachstraße 20 | (037467) | 800   | 80114        | Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr |                    |
| 08606 Oelsnitz, Stephanstraße 9        | (037421) | 41-0  | 22408        | Freitag: 9.00-12.00 Uhr                    |                    |
| 08468 Reichenbach, Dr.-Külz-Straße 6   | (03765)  | 53-0  | 13066        |  |                    |

## Begründung

### I.

Die Wernesgrüner Brauerei AG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Gemeinde 08237 Steinberg, OT Wernesgrün auf den Flurstück 2/1 der Gemarkung Wernesgrün im Vogtlandkreis eine Brauereianlage mit einem Bierausstoß von mehr als 5000 hl pro Jahr.

Mit Bescheid Az.: 106.11.7.27/1/96 vom 07.06.1996 erhielt die o. g. Firma die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Sudhauses und der Erweiterung der ZKG-/ZKL-Station und der Kälteanlage in Wernesgrün.

Mit Schreiben al-fi vom 17.12.1999 beantragte die Wernesgrüner Brauerei AG die Änderung des in der Genehmigung unter Abschnitt C Nr. 2.7 geforderten Grenzwertes für Gesamtkohlenstoff in Höhe von  $16 \text{ mg/m}^3$ .

### II.

Gemäß BImSchG und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen, hier Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und § 48 Abs. 5 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist der Vogtlandkreis für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Brauerei ergibt sich aus § 4 Abs. 1, §§ 10 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) und der Nummer 7.27, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Der Betreiber konnte die mit Genehmigung Az.: 106.11.7.27/1/96 vom 07.06.1996 festgelegte Emissionskonzentration an Kohlenstoff von  $16 \text{ mg/m}^3$  auch nach Prozeßoptimierung beim Maischprozeß und bei der Würzekochung nicht einhalten.

Dies belegen Meßergebnisse entsprechend Emissionsmessung ILU- Luftanalytik GmbH vom 12.06.97- Berichts-Nr. 96045 sowie des Gewerblichen Institutes für Fragen des Umweltschutzes GmbH-IFU, Zweigniederlassung Saalfeld, Auftragsnummer 99 118 vom 31.08.1999 und weitergehende Untersuchungen zur Optimierung der Maisch- und Sudprozesse der Wernesgrüner Brauerei AG im Rahmen einer Diplomarbeit, bei denen auch der Hersteller der Sudanlagen beteiligt war.

Nach fachlichen Einschätzungen des Staatlichen Umweltfachamtes Plauen vom 01.02. und vom 09.02.2000 ist der im Formular 4 (Betriebsablauf und Emissionen) für Maischen und Würzekochen der Antragsunterlagen zum Genehmigungsantrag der Wernesgrüner Brauerei AG angegebene Emissionswert für die Gesamtkohlenstoffkonzentration von  $16 \text{ mg/m}^3$  nach dem Pfannendunstkondensator nicht einhaltbar. Mit der Grenzwertfestsetzung vom  $16 \text{ mg/m}^3$  Gesamt-C-wurde der Stand der Technik in unzulässiger Weise dynamisiert.

Das Staatliche Umweltfachamt Plauen empfahl daher in seiner Stellungnahme vom 09.02.2000 die Aufhebung des Grenzwertes von  $16 \text{ mg/m}^3$  für die Emissionskonzentration von Gesamtkohlenstoff.

Die im genannten Bescheid vorgenommene Festlegung des Grenzwertes von 16 mg/m<sup>3</sup> für Gesamtkohlenstoff war somit unzulässig und daher nach § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufzuheben.

Da die Nebenbestimmungen Nrn. 2.10 und 2.10.1 in unmittelbarem Zusammenhang stehen, waren auch diese zu ändern.

Die Voraussetzung des § 48 Abs. 4 VwVfG liegen vor. Von der Rechtswidrigkeit der Verpflichtung hat das Landratsamt des Vogtlandkreises erst mit der Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes Plauen vom 01.02.2000, Az.: 332-8823.71/3.10-78-620 Kenntnis erlangt.

Der Zweck der hiermit geänderten Nebenbestimmungen, notwendige Festlegungen nach dem tatsächlichen Stand der Technik zur Begrenzung von Geruchsemissionen (Nr. 3.1.9 TA Luft) bei den Brauprozessen zu treffen, wird durch die geänderte Formulierung der Nebenbestimmungen erreicht.

Durch die erfolgte Verfahrensoptimierung wird der Bagatellmassenstrom für organische Stoffe aller Klassen nach Nr. 3.1.7 TA Luft von 3 kg/h unterschritten. Eine Konzentrationsbegrenzung war daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind gegeben. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Grundpflichten gem. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BImSchG die die Voraussetzung für die Genehmigung waren, werden vom Betreiber erfüllt. Die Schutzzwecke des § 1 BImSchG werden durch die Änderung der Nebenbestimmungen nicht verletzt.

Die Kostenentscheidung (Ziffer 2) beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 96, 08523 Plauen, einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Vogtlandkreis) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



i. A. Wallner  
SGL Immissionsschutz

